



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 3. Juli 2019

Nummer 25

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 - 2020 (Rili Mobilität)	607
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019	609
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage in 15837 Baruth/Mark OT Mückendorf (Verdichterstation Radeland 2)	609
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogaserzeugungs- und Verbrennungsmotoranlage in 04936 Schlieben OT Wehrhain	610
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemeinde Golzow“ ...	611
Errichtung und Betrieb und vorzeitiger Beginn einer Anlage zum Recycling von Lösemitteln auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide	612
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15326 Lebus	613
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 16515 Oranienburg OT Germendorf	614
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16949 Triglitz OT Mertensdorf	615
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich der zeitweiligen Lagerung in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme	615

Inhalt	Seite
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH: „Barrierefreier Umbau Haltestelle ‚Luckenberger Straße“	617
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Änderungssatzung vom 3. Dezember 2018 zu der Übereinstimmenden Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung - FS) vom 20. November 2013 (in Kraft getreten am 1. Juli 2014)	618
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	619
Güterrechtsregistersachen	619
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	620

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Zweite Änderung
der Richtlinie des Ministeriums
für Infrastruktur und Landesplanung
zur Senkung des CO₂-Ausstoßes im Verkehr
gemäß Operationellem Programm
des Landes Brandenburg für den Europäischen
Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
in der Förderperiode 2014 - 2020 (Rili Mobilität)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 7. Juni 2019

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO₂-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 - 2020 (Rili Mobilität) vom 12. August 2016 (ABl. S. 1201), die durch den Runderlass vom 7. Mai 2018 (ABl. S. 459) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land fördert Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes einschließlich einer nachhaltigen Mobilität. So soll die Grundlage für eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Arbeitsstätten sowie der vorhandenen Versorgungs-, Bildungs- und Freizeitangebote insbesondere in den Regionalen Wachstumskernen (RWK) geschaffen werden. Im Verkehrssektor soll durch die Optimierung und Vernetzung aller Verkehrsträger sowie den Ausbau der Infrastruktur zur Förderung energieeffizienter und klimafreundlicher Antriebe Energie eingespart und Emissionen reduziert werden und ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV geleistet werden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung

- des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Brandenburg für die Strukturfondsperiode 2014 - 2020 einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014,

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG)

gewährt.

Die nach Nummer 2.4 dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 25, 36 und 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO), die durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 3) geändert worden ist, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

2. In Nummer 2.2.3 werden die Wörter „, soweit sie Bestandteil des Stadt-Umland-Wettbewerbs (SUW) sind (siehe Nummer 2.5)“ gestrichen.

3. Nummer 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO.“

4. Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:

„4.4 Ausgenommen von der Förderung nach Nummer 2.4 sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.“

5. Nach Nummer 6.1.3 wird folgende Nummer 6.1.4 eingefügt:

„6.1.4 Die Zuwendung darf die nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Beihilfebetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.“

6. Der Nummer 6.3 wird folgender Satz angefügt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe nach Nummer 2.4 über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).“

7. Der Nummer 7.1.1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Förderungen nach Nummer 2.4 muss der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.“

8. In der Anlage wird der Abschnitt „Abbildung Förderobergrenzen“ wie folgt gefasst:

„Abbildung Förderobergrenzen

Es gelten folgende Obergrenzen für die zuwendungsfähigen Bau- und Beschaffungsausgaben sowie Grunderwerb:

1. Bahnkörper:

- 600 000 Euro (netto) je km Streckenlänge (eingleisig)

2. Bahnsteigflächen:

- 1 200 Euro (netto) je m²

3. B&R-Anlagen:

Art	Radabstellplatz (ebenerdig)	Radabstellplatz in Sammelschließanlage	Radabstellplatz in einer Fahrradbox	Radabstellplatz im Fahrradparkhaus/Radstation
zuwendungsfähige Bauausgaben pro Stellplatz (netto)	1 100 Euro	1 300 Euro	1 800 Euro	3 000 Euro

4. Grunderwerb:

Ausgaben für Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten können bis zu einer Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden und bleiben bei der Berechnung der anderen Förderobergrenzen unberücksichtigt.

5. PKW-Ladesäulen:

- 8 400 Euro (netto)

6. P&R- Anlagen:

- 10 800 Euro (netto) bei Ingenieurbauwerken (Parkhäusern, Parkpaletten, Tiefgaragen) und
- 5 400 Euro (netto) bei ebenerdigen Anlagen

Zuwendungsfähige Ausgaben werden je Stellplatz festgelegt.

7. Zentraler Omnibusbahnhof:

Bau, Zufahrt, Witterungsschutz, Versorgungsanlagen

- 150 000 Euro (netto) pro ÖPNV-Kraftomnibusstellplatz

Die dargestellten Beträge zu den Nummern 1 bis 7 basieren auf den Baupreisindizes des Jahres 2018. Abweichungen von den Förderobergrenzen sind besonders zu begründen und können von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des Sachverhalts sowie der Baupreisentwicklung im Einzelfall anerkannt werden.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 13. Juni 2019

Feststellung des Landeswahlleiters

Auf der Grundlage von § 21 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. I Nr. 1) geändert worden ist, stellt der Landeswahlleiter für alle Wahlorgane verbindlich fest, dass nachstehende Vereinigungen ihre Beteiligung an der Wahl gemäß § 21 Absatz 2 BbgLWahlG angezeigt haben und in der Sitzung des Landeswahlausschusses vom 13. Juni 2019 als Partei oder politische Vereinigung anerkannt wurden:

- DEUTSCHE KONSERVATIVE (Deutsche Konservative),
- WIR - Bürger, Unternehmen und öffentlicher Dienst für Brandenburg (WIR - für Brandenburg),
- V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³),
- Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung).

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage in 15837 Baruth/Mark OT Mückendorf (Verdichterstation Radeland 2)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. Juli 2019

Der Firma GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 - 112 in 34119 Kassel wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15837 Baruth/Mark in der Gemarkung Mückendorf, Flur 7, Flurstücke 64 und 66 (neu 77) sowie Gemarkung Mückendorf, Flur 6, Flurstück 15/3 (neu 36) die Verdichterstation Radeland 2 zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG),
- die Befreiung nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“,
- die Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 80a Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Großfeuerungsanlagen“ vom Mai 2005 maßgeblich.

Auslegung

Die vollständige Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 4. Juli 2019 bis einschließlich 17. Juli 2019** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark,

- Amt Schenkenländchen, Bürgerbüro, Markt 9 in 15755 Teupitz,
- Stadt Zossen, Bürgerbüro, Marktplatz 20 in 15806 Zossen,
- Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zinnaer Straße 34, 1. OG, Raum 2 in 14943 Luckenwalde.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogaserzeugungs- und Verbrennungsmotoranlage in 04936 Schlieben OT Wehrhain

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. Juli 2019

Die Firma Bioenergie Schlieben GmbH, Am Mühlberg 10 in 04936 Schlieben beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Wehrhainer Neue Straße in der Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 423 eine Biogaserzeugungs- und Verbrennungsmotoranlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Anlage soll durch den Zubau eines dritten Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1 771 kW geändert werden. Dadurch erhöht sich die FWL auf insgesamt 3 633 kW. Die Leistungsbegrenzung der bestehenden BHKW-Module soll aufgehoben werden. Die drei BHKW sollen auf den sogenannten Flexbetrieb (bedarfsorientierte Stromerzeugung) umgestellt werden. Eine Erhöhung der Lagerkapazität von Gülle oder Gärresten sowie der Menge des erzeugten Biogases ist nicht vorgesehen. Für die Errichtung des BHKW werden 45 m² Boden innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes versiegelt und in einem Umfang von etwa 23 m³ Erdarbeiten vollzogen. Durch das Vorhaben werden keine wertvollen Biotope oder geschützten Tier- und Pflanzenarten in Anspruch genommen.

Durch den Anlagenbetrieb können Belästigungen durch Geruch und Lärm sowie durch Abgase (Stickoxide) hervorgerufen werden. Mögliche Auswirkungen durch Geruchs- und Geräuschemissionen sind für die nächstgelegene Wohnbebauung jedoch irrelevant. Weitere Emissionen von Luftschadstoffen (insbesondere Staub), Erschütterungen oder Strahlungen sind während des Betriebes nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände befindet sich im Außenbereich des Orts- teils Wehrhain. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in südwestlicher Richtung in etwa 240 m Entfernung. Der Standort ist im Westen und Norden von Wald oder Gehölzstrei- fen umgeben. Im Osten und Nordosten befinden sich eine Stall- anlage und Gewerbebetriebe. Das weitere Umfeld ist vorwie- gend durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Das Vorhaben befindet sich am südöstlichen Rand des Land- schaftsschutzgebietes (LSG) „Hügelgebiet um den Langen Berg“. In einem Abstand von 300 m befindet sich das FFH- Gebiet „Kremnitz und Fichtwaldgebiet“ (DE 4246-302). Im Umfeld befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. In einem Radius von 1 km um den Anlagenstandort befinden sich keine weiteren Schutzgebiete, Naturdenkmäler oder ge- schützte Landschaftsbestandteile. Erhebliche Auswirkungen auf das LSG, geschützte Biotope oder andere geschützte Bestand- teile von Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn- liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An- lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemeinde Golzow“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. Juli 2019

Die Agrar Planetal Golzow GmbH, Brandenburger Straße 22, 14778 Golzow, beantragt die Grundwasserentnahme für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen am Standort Gol- zow. Die Grundwasserentnahme umfasst eine jährliche Förder- menge von 178 000 m³ aus einem Brunnen für einen Zeitraum von 90 Tagen pro Jahr.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Grün- den:

- Bis auf den Verdunstungsanteil wird das gehobene Grund- wasser dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Durch die bedarfsgerechte Beregnung erfolgt eine grundwasserscho- nende Nutzung.
- Auf Grund großer Grundwasserflurabstände hat die bean- tragte Grundwasserentnahmemenge keine wesentlichen Aus- wirkungen auf die unmittelbare Umgebung. Aus hydro- dynamischer Sicht besteht keine Beeinflussung umliegen- der Gebiete.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. De- zember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Errichtung und Betrieb und vorzeitiger Beginn einer Anlage zum Recycling von Lösemitteln auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. Juli 2019

Die Firma Tradebe GmbH, Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide, in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zum Recycling von Lösemitteln zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Recycling der Lösemittel Toluol und Monochlorbenzol aus bisher vollständig zur Verbrennung gelangenden Abfallströmen. Es kommt eine dreistufige Recyclingtechnologie bestehend aus Dünnschichtverdampfung, fraktionierter Destillation und Aktivkohlebehandlung zum Einsatz. Die hierfür erforderlichen Kolonnen werden neu errichtet. Ebenfalls neu errichtet werden diverse Zwischen- und Lagerbehälter, wobei zur Reduzierung des Umfangs der Neuerrichtung soweit möglich auch vor Ort bereits bestehende Behälter in Nutzung genommen werden sollen.

Konkret umfasst das Vorhaben:

- die Neuerrichtung und den Betrieb der Kolonnen für die Dünnschichtverdampfung, die Destillation beziehungsweise die Aktivkohlebehandlung, diverser Behälter für die Rohstoffversorgung, die Rückstandslagerung, die Zwischenspeicherung und für den Havariefall sowie einen Be- und Entladeplatz,
- die Wiedernutzung von Bestandsbehältern für die Toluol- und Monochlorbenzolproduktlagerung, für die Zwischenspeicherung und als Havariebehälter. Auch ein vor Ort bereits vorhandenes Verwaltungs- und Sozialgebäude wird wieder in Nutzung genommen.

Notwendige Medien für die Wärme- und Kälteversorgung (Dampf, Kühlwasser) werden von der BASF Schwarzheide GmbH vor Ort bezogen. Die Kapazität der Lösemittelrecyclinganlage wird mit 12 500 t/h beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.11.1.1 GE und Nummer 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Januar 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 10. Juli 2019 bis einschließlich 9. August 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrens-

stelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und zur Anlagensicherheit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 10. Juli 2019 bis einschließlich 10. September 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.017.00/19/8.11.1.1GE/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Schwarzheide, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 24. Oktober 2019 um 10 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses (Stadtverwaltung), Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15326 Lebus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. Juli 2019

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Mallnow, Flur 2, Flurstück 142 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G09118)

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenthöhe und einer maximalen Gesamthöhe von 250 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im I. Quartal 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 10. Juli 2019 bis**

einschließlich 9. August 2019 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus, Zimmer 114 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 10. Juli 2019 bis einschließlich 9. September 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G09118** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Lebus, Breite Straße 1 in 15326 Lebus erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 22. Oktober 2019 um 10 Uhr im kleinen Saal des Kulturhauses Lebus, Kietzer Chaussee 1 in 15326 Lebus**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der

Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es findet auch eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Anlage zur sonstigen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen
in 16515 Oranienburg OT Germendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. Juli 2019

Die Firma Grunske Metall-Recycling GmbH & Co. KG, Veltener Straße 32, 16515 Oranienburg, OT Germendorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung

Germendorf, Flur 8, Flurstücke 4/10 teilweise und 16 eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.11.2.4 V, 8.12.2 V und 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.7.1.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien vor. Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVP auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von drei Windkraftanlagen
in 16949 Triglitz OT Mertensdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. Juli 2019

Die Firma GJS Prignitz Wind GmbH & Co. KG, Unterstraße 17, 59394 Nordkirchen beantragt einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Mertensdorf, Flur 2, Flurstücke 81, 86 zwei Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-115 sowie auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück 6 eine Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-92 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Vorbescheidsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen. Vorhandene Immissionsorte sind auf Grund der Vorbelastung bereits beeinträchtigt. Die Schallimmissionsprognosen haben jedoch durch eine Sonderfallprüfung nachgewiesen, dass durch die Anlagen an keinem relevanten Immissionsort eine tatsächliche Erhöhung des Immissionswertes möglich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur
Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen einschließlich der zeitweiligen Lagerung
in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Dahme-Spreewald,
untere Wasserbehörde
Vom 2. Juli 2019

Die Firma Umweltschutz Ost GmbH, Grünauer Straße 210 - 216, 12557 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Robert-Guthmann-Straße in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme, in der Gemarkung Niederlehme, Flur 3, Flurstücke 191, 196 und 198 eine Anlage zur Behandlung von verunreinigten Böden und anderen mineralischen Abfällen einschließlich der zeitweiligen Lagerung zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens sind das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von den befestigten Dach-, Wege- und Lagerflächen über einen Entwässerungsgraben in das Grundwasser und die Entnahme von Grundwasser über einen Brunnen.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von verunreinigten Böden und mineralischen Abfällen durch mechanische Vorbehandlung, biologische Behandlung und Wäsche sowie die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen innerhalb der Halle als auch im Außenlager. Der betriebliche Verfahrensablauf untergliedert sich in folgende Prozesse:

- Anlieferung und Wägung,
- Entladung in der Halle,
- Aufbereitung durch Siebmaschine (Vorbehandlung),
- biologische Behandlung in der Halle,
- Wäsche in der Waschanlage,
- Beprobung zur Feststellung des Schadstoffabbaus,
- Abtransport zur Verwertung/Entsorgung beziehungsweise Bereitstellung zum Transport.

Des Weiteren werden ein Büro- und Sozialbereich mit Fahrzeugwaage, eine Abluftreinigungsanlage, eine Atemdruckluftanlage und eine Betriebstankstelle für 1 000 Liter Kraftstoff mit Abfüllfläche eingerichtet.

Die gesamte Anlage soll in einem 2-Schicht-Betrieb werktags von 6 bis 22 Uhr betrieben werden. Das Betriebsgelände ist an das Energienetz angeschlossen. Das Brauchwasser für den Anlagenbetrieb wird aus dem Trinkwassernetz und aus einem Brauchwasserbrunnen bezogen.

Die Kapazitäten betragen für die Behandlung der Abfälle maximal 110 000 Tonnen im Jahr sowie für die Lagerung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle in der Halle und im Außenlager maximal 27 500 Tonnen.

Es handelt sich mit dem Hauptzweck der biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen um eine Anlage der Nummer 8.7.1.1 GE und Nummer 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.3.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Januar 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 10. Juli 2019 bis einschließlich 9. August 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1 (über TEDI) in 15907 Lübben und in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Haus A - Bürgerservice, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Staub, flüchtigen Kohlenwasserstoffen, Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Biotope, Schutzgebiete, Wasser sowie zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 10. Juli 2019 bis einschließlich 10. September 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID 50.016.00/19/8.7.1.1GE/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, beim Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1 in 15907 Lübben und bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 16. Oktober 2019 um 10 Uhr im Albertinum Business Center, Schulungsraum, Albertusstraße 3 in 15745 Wildau**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe
Brandenburg an der Havel GmbH:
„Barrierefreier Umbau Haltestelle
„Luckenberger Straße““**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 27. Mai 2019

Das Planungsbüro Jan Michel - bevollmächtigt durch die Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH - stellte bei der

Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für das Vorhaben „Barrierefreier Umbau Haltestelle „Luckenberger Straße““. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Stadtteils Altstadt in der Stadt Brandenburg an der Havel.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVP) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Straßenbahnstrecke geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden ausschließlich bereits voll versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Es sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

**Änderungssatzung vom 3. Dezember 2018
zu der Übereinstimmenden Satzung der
Landesmedienanstalten zur Deckung der
notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe
nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags
und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben
(Finanzierungssatzung - FS)
vom 20. November 2013
(in Kraft getreten am 1. Juli 2014)**

Aufgrund von § 35 Abs. 10 Satz 4 Staatsvertrag über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31. August 1991 (Berlin GVBl. S. 309; Brandenburg GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, unterzeichnet vom 15. - 26. Oktober 2018, (Berlin GVBl. 2019 S. 238; Brandenburg GVBl. I 2019 Nr. 7) und nach Maßgabe des Vertrages über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) - ALM-Statut - erlässt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Finanzierungssatzung

Die Satzung zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung - FS) vom 20. November 2013 (Berlin ABl. Nr. 8/21.02.2014, S. 427 - 428, Brandenburg ABl. Nr. 7/19.02.2014, S. 305 - 306) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „als“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und die Einzelwirtschaftspläne müssen“ gestrichen und durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und die Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, werden sie grundsätzlich in das neue Haushaltsjahr übertragen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „innerhalb“ die Wörter „in Abschlüssen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Nähere wird in Anwendungsbestimmungen festgelegt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV“ gestrichen und durch die Wörter „des Gesamtwirtschaftsplanes nach § 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die ALM GbR stellt jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der Kameralistik nach Landeshaushaltsordnung auf.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort „Jahresabschluss“ gestrichen und das Wort „und“ eingefügt; die Wörter „und die Überleitungsrechnung“ werden gestrichen.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesamtwirtschaftsplans“ das Komma und die Wörter „die Überleitungsrechnung“ gestrichen.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(TV-L)“ die Wörter „in der Fassung des Landes Berlin“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

Berlin, 13. Juni 2019

Dr. Anja Zimmer

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

In dem Teilungsversteigerungsverfahren des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), 3 K 58/18 findet am

Dienstag, 17. September 2019, 10 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, der Versteigerungstermin statt.

Versteigerungsobjekte sind die im Grundbuch von **Bad Saarow Blatt 2278** eingetragenen Grundstücke:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 228/1, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Damm 84, Größe: 1.359 m²
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 228/5, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Damm 84, Größe: 219 m²
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 449, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Damm 84, Größe: 37 m².

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG:

- lfd. Nr. 1: 190.000,00 EUR
- lfd. Nr. 2: 18.800,00 EUR
- lfd. Nr. 3: 1.600,00 EUR
- Gesamtausgebot: 225.000,00 EUR.

Postanschrift: Karl-Marx-Damm 84, 15526 Bad Saarow.

Bebauung:

- lfd. Nr. 1: leerstehendes, abrisssreifes Einfamilienhaus
- lfd. Nr. 2: Arrondierungsfläche mit abrisssreifem Schuppen
- lfd. Nr. 3: Arrondierungsfläche mit abrisssreifem Schuppen.

Das Gutachten kann zu den Sprechzeiten des Amtsgerichts eingesehen werden.

Az.: 3 K 58/18

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Strausberg

Herr Steffen Angermann, geb. am 04.11.1963

Frau Carola Angermann, geb. Rennock, geb. am 23.08.1960
15344 Strausberg, Buchhorst 3

Durch notariellen Vertrag vom 27.05.2019 ist der notarielle Vertrag vom 02.10.2002 aufgehoben. Nunmehr ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.
Eingetragen am 17.06.2019 unter GR 131.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Vivian Bartnik**, Dienstausweisnummer **109421**, Kartennummer **06326**, Farbe blau, ausgestellt am 08.02.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Nils Niemeier**, Dienstausweisnummer **105627**, Kartennummer **01116**, Farbe blau, ausgestellt am 13.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Florian Reschke**, Dienstausweisnummer **107690**, Kartennummer **05991**, Farbe blau, ausgestellt am 07.10.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Manuela Machemehl**, Dienstausweisnummer **200776**, Kartennummer **0674**, Farbe grau, ausgestellt am 03.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.